

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz

Düsseldorf, den 16. Juni 2020

und Dienstleistungen der Bundeswehr

Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf

- Schutzbereichbehörde -

Mit öffentlicher Bekanntmachung der

- Stadt Münster im Amtsblatt 63 Jahrgang Nr. 1 vom 10. Januar 2020
- Stadt Telgte im Amtsblatt Nr. 54 des Kreises Warendorf vom 20. Dezember 2019
- Gemeinde Everswinkel im Bekanntmachungskasten im Rathaus am 14. Januar 2020 sowie der Homepage der Gemeinde Everswinkel,
- Stadt Sendenhorst im Bekanntmachungskasten am 8. Januar 2020 sowie der Homepage der Stadt Sendenhorst,
- Stadt Drensteinfurt auf der Bekanntmachungstafel der Stadt Drensteinfurt am 18. Dezember 2019,
- Gemeinde Ascheberg im Amtsblatt Nr. 13/2019 vom 21.12.2019,

wurde die Schutzbereichsordnung des Bundesministeriums der Verteidigung für die

Verteidigungsanlage Albersloh (670) vom 4. September 2019 – IUD I 6 –Anordnungs-Nr.

III/Alb/670/1 bekanntgegeben.

Die unter III. der Bekanntmachung aufgeführten Maßnahmen des Bundesamtes für Infrastruktur,

Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement

Düsseldorf - Schutzbereichbehörde- (Vollzugsmaßnahmen) werden aufgehoben und durch

nachfolgende Vollzugsmaßnahmen ersetzt:

Es werden hiermit folgende Maßnahmen nach § 4 Abs 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 SchBG getroffen:

1.

Im Umkreis von 50 m (Zone 1)

Im Umkreis von 50 m (Zone 1) um den Antennenstandort sind Hindernisse aller Art sowie Veränderungen der Bodengestaltung oberhalb des Antennenfußpunktes nicht zulässig (ausgenommen vereinzelte Sträucher).

2.

Im Umkreis von 50 m bis 8.000 m (Zone 2)

Im Umkreis von 50 m bis 8.000 m (Zone 2) um den Antennenstandort ist die

- Errichtung von Bauten,
- sonstigen baulichen Hindernissen,
- elektrischen Anlagen (insbesondere Windenergieanlagen)

sowie deren Änderung und Beseitigung ab einer Bauwerkshöhe von 100 m ü. NN gemäß § 3 Abs. 1 SchBerG genehmigungspflichtig.

Bei Windkraftanlagen ist die Gesamthöhe ausschlaggebend.

Wald und Baumgruppen sind baulichen Hindernissen gleichzusetzen.
Sie sind ggf. auf ein erforderliches Maß zurückzuschneiden.

3.

Die geforderten Beschränkungen sind nach Art und Umfang zur Erhaltung der Wirksamkeit und zum Schutz der Verteidigungsanlage notwendig (SchBG § 1 Abs. (2) i.V.m. § 2 Abs. (2))

Bestehende bauliche Anlagen und Gebäude sind von diesen Vollzugsmaßnahmen ausgenommen, jedoch sind bauliche Änderungen genehmigungspflichtig, sofern sie die vorstehenden Auflagen berühren.

Für alle anderen Anlagen im Schutzbereich wird die Befreiung gem. SchBG § 3 Abs. (2) erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Maßnahmen der Schutzbereichbehörde kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Kompetenzzentrum Baumanagement Düsseldorf

- Schutzbereichbehörde -

Wilhelm –Raabe-Straße 46

in 40470 Düsseldorf erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Ring